

Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) (PraO M.Ed. Vocational Education DGT 2024)

Vom 11. März 2024

Bekanntmachung im NBl. MBWFK Schl.-H., S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 11. März 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 13. Dezember 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Januar 2024 erfolgt.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Rechtsverhältnis

§ 3 Praktikum

§ 4 Anmeldung

§ 5 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

§ 6 Praktikumseinrichtungen

§ 7 Anrechnung und Anerkennung

§ 8 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

§ 9 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

§ 10 Praktikumsbüro

§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Ausführungsbestimmungen zu den Berufsbildungspraktischen Studien und Schulpraktischen Studien für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)

Anlage 2: Berufsbildungspraktische Studien I (BBPS I) im Teilstudiengang Berufspädagogik (Übersicht)

Anlage 3: Berufsbildungspraktische Studien II (BBPS II) in den Teilstudiengängen Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik und Metalltechnik (Übersicht)

Anlage 4: Schulpraktische Studien (SPS) im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik (Übersicht)

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 5 Absatz 6 der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums zwei Berufsbildungspraktische Studien von insgesamt 6 Leistungspunkten (LP), jeweils 3 LP, und ein Schulpraktikum im allgemeinbildenden Fach Wirtschaft/Politik im Umfang von 3 LP abzuleisten.

(2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung. Die Anlagen zu dieser Ordnung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum wird im Zusammenhang mit der Hospitations- und Unterrichtstätigkeit an einer berufsbildenden Schule im Land Schleswig-Holstein (Ausbildungsschule) durchgeführt, die im Rahmen und aufgrund eines Arbeitsvertrages für ein „Duales Studium in der beruflichen Bildung“ erfolgt. Der Arbeitsvertrag wird mit dem für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb des Masterabschlusses und der Staatsprüfung für das „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ geschlossen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in dem Arbeitsvertrag hat die Praktikantin oder der Praktikant über die ihr oder ihm anlässlich des Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen oder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden sind.

§ 3 Praktikum

(1) Studienintegriert sind nach den Erfordernissen des Universitätsstudiums ausgerichtete Berufsbildungspraktische und Schulpraktische Studien durchzuführen. Ausgewählte Studieninhalte sind hier unter unterrichtspraktischen Aspekten zu erschließen und wissenschaftlich zu reflektieren. Hierbei sollte die gesamte Breite des Studiums mit erziehungswissenschaftlichen, berufspädagogischen sowie fachlichen und didaktischen Aspekten in der beruflichen Fachrichtung und dem allgemeinbildenden Fach Berücksichtigung finden.

(2) Das Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik der Europa-Universität Flensburg (biat) unterstützt den Ansatz studienintegrierter Praktika mit dem Ausbildungskonzept der mehrdimensionalen Evaluation der Arbeitswelt hinsichtlich des Zusammenwirkens von Berufsbildung und Arbeits- und Technikentwicklung in der Gesellschaft. Die Berufsbildungs- und Schulpraktischen Studien sollen daher der Studentin oder dem Studenten in einer längeren zusammenhängenden praktischen Phase einen Eindruck von der Vielfalt der Aufgaben und den Einsatzmöglichkeiten einer Lehrkraft vermitteln und die Komplexität des Systems „Berufliche Bildung“ in seinem Facettenreichtum aufzeigen und erste Erfahrungen der Schul- und Unterrichtsarbeit ermöglichen. Wissenschaftliche Arbeitsmethoden bilden dabei die Grundlage für die reflektierte Auseinandersetzung mit den gewonnenen Einsichten im Spannungsfeld von Berufsbildung, Arbeit und Technik. Die Praktika fördern zudem die methodischen und sozial-kommunikativen Kompetenzen der Studierenden.

§ 4 Anmeldung

Das Anmeldeverfahren zum Schulpraktikum und zu den Berufsbildungspraktischen Studien I und II an der Ausbildungsschule der Dual-Studierenden wird in Abstimmung mit den beteiligten Ausbildungsschulen im Rahmen des „Dualen Studiums in der beruflichen Bildung“ durch das biat organisiert. Das Nähere gibt das biat rechtzeitig und hochschulüblich bekannt.

§ 5 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

(1) Die Praktika werden jeweils im Rahmen einer Präsenz-Lehrveranstaltung vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Dozentinnen und Dozenten dieser Lehrveranstaltungen bereiten die Studierenden auf die systematische Beobachtung, Analyse und Reflexion fremder und eigener Praxis und damit auf forschendes Lernen vor.

(2) In der Ausbildungsschule steht die Ausbildungslehrkraft den Dual-Studierenden als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung.

(3) Zu den Aufgaben der Ausbildungslehrkraft gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben in der Ausbildungsschule sowie die Beratung bei Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts.

(4) Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen; näheres regeln die Ausführungsbestimmungen in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 6 Praktikumseinrichtungen

Die Praktika werden ausschließlich in den Ausbildungsschulen der Dual-Studierenden abgeleistet.

§ 7 Anrechnung und Anerkennung

Bereits abgeleistete Berufsbildungspraktische und Schulpraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn sie hinsichtlich der Kompetenzziele, des Inhalts, des Umfangs und der Anforderungen denjenigen des Dualen Masterstudienganges Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) der Europa-Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

§ 8 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

(1) Das Praktikum gilt als bestanden, wenn die erforderlichen Leistungen im Begleitseminar und in der Ausbildungsschule erbracht, das heißt sämtlich mindestens mit “ausreichend (4,0)” beziehungsweise mit “bestanden” bewertet wurden, und ein den Anforderungen genügender, das heißt abschließend mit mindestens “ausreichend (4,0)” beziehungsweise mit “bestanden” bewerteter Praktikumsbericht als schriftliche Ausarbeitung vorgelegt wurde.

(2) Der Praktikumsbericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums der oder dem zuständigen Lehrenden der Hochschule zur Begutachtung und Bewertung vorzulegen. Bei nicht beziehungsweise nicht fristgerecht erfolgter Vorlage des Praktikumsberichts) gilt das gesamte Praktikum als nicht bestanden, der Eingang ist entscheidend; die Gewährung einer weiteren Nachfrist zur Vorlage des Praktikumsberichts

ist ausgeschlossen. Ist der Praktikumsbericht nicht mindestens mit „ausreichend (4,0)“ beziehungsweise nicht mit “bestanden” bewertet, kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der erstmaligen Bewertung mit “nicht ausreichend (5,0)” beziehungsweise mit “nicht bestanden” einmalig überarbeitet und erneut bei der oder dem zuständigen Lehrenden zur Begutachtung und Bewertung eingereicht werden.

(3) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Ausbildungslehrkraft und dem zuständigen Mitglied der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 unterschrieben.

(4) Ein nicht bestandenenes Praktikum kann einmal wiederholt werden; in diesem Fall ist das jeweilige zu wiederholende Praktikum vollständig und mit sämtlichen prüfungsrechtlich vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere mit sämtlichen prüfungsrechtlich vorgesehenen Begleitseminaren und Leistungen in der Ausbildungsschule, zu wiederholen. Auf schriftlichen Antrag der oder des Dual-Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen besonderer außergewöhnlicher und nicht von der oder dem Studierenden zu vertretender Umstände ein weiteres Praktikum zulassen; die oder der Dual-Studierende hat solche Umstände mit der Antragstellung durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen.

§ 9 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg.

§ 10 Praktikumsbüro

(1) Für die Organisation und Durchführung der Schulpraktika und der Berufsbildungspraktischen Studien ist das biat zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des biat gehören unter anderem:

1. Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika,
2. Kontakte zu den Ausbildungsschulen und
3. Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsanteile.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) vom 11. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 39) tritt damit außer Kraft.

Flensburg, den 11. März 2024

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der der Europa-Universität Flensburg

Anlage 1
Ausführungsbestimmungen zu den Berufsbildungspraktischen Studien und Schulpraktischen Studien für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)

Anmeldung

Das Anmeldeverfahren ist in § 4 dieser Praktikumsordnung geregelt.

Voraussetzungen für die Durchführung

Voraussetzung für die Berufsbildungspraktischen Studien I (BBPS I) des Teilstudiengangs Berufspädagogik ist die Teilnahme an einer einführenden berufspädagogischen Veranstaltung und einer einführenden Veranstaltung der jeweiligen beruflichen Fachrichtung.

Voraussetzung für die Berufsbildungspraktischen Studien II (BBPS II) der Teilstudiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik und Metalltechnik ist die erfolgreiche Teilnahme an Berufsbildungspraktischen Studien I (BBPS I) des Teilstudiengangs Berufspädagogik.

Voraussetzung für die Durchführung aller Praktika ist die Belegung eines als Begleitveranstaltung, vorbereitend oder parallel zum Praktikum, ausgewiesenen Seminars.

Dauer und Anwesenheit

Die BBPS I dauern 4 Wochen und sind im Block während der Semesterferien zu absolvieren, in der Regel 3 Wochen in der Ausbildungsschule und 1 Woche in einem außerschulischen Lernort. Die BBPS I sollten im 2. Semester absolviert werden. Die Anwesenheit richtet sich nach den Hospitations- und Unterrichtsaktivitäten.

Die BBPS II finden in der Regel schulhalbjahresbegleitend statt. Abweichungen sind hinsichtlich der unterschiedlichen Organisationsformen an den Lernorten möglich. Die BBPS II sollten im 3. Semester absolviert werden.

Im Rahmen der Schulpraktischen Studien des allgemeinbildenden Faches Wirtschaft/Politik müssen die Dual-Studierenden während des Praktikums an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 Zeitstunden.

Workload

Der Workload je Praktikum beträgt 90 Stunden, entsprechend 3 LP.

In den BBPS ergibt sich der Workload aus dem Präsenzstudium der vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen beziehungsweise Übungen an der Hochschule im Umfang von 30 Stunden. Der Workload im Selbststudium ergibt sich aus den praktischen Hospitations- und Unterrichtszeiten im Zuge der Praktika außerhalb der Hochschule sowie aus Zeiten für die Anfertigung des Praktikumsberichts im Umfang von 60 Stunden.

Aufgaben

Unterrichtsversuche der Studierenden während des Praktikums sollten, soweit möglich, durch Hospitationen von Kommilitonen, der Ausbildungslehrkraft und/oder des betreuenden

Hochschulmitgliedes begleitet werden. Die Ausbildungslehrkraft trägt die pädagogische Verantwortung in der Praktikumsklasse.

Im Zuge der BBPS I sind Hospitationen im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden durchzuführen. Eigene Unterrichtsstunden sind im Umfang von jeweils mindestens 2 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung und im allgemeinbildenden Fach Wirtschaft/Politik zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Im Zuge der BBPS II sind Hospitationen im Umfang von 15-20 Unterrichtsstunden im Rahmen der gezielten Unterrichtsbegleitung durchzuführen. Eigene Unterrichtsstunden sind im Umfang von mindestens 10 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Praktikumsbericht

In den BBPS I erbringt die Dual-Studentin oder der Dual-Student eine nicht benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts.

In den BBPS II erbringt die Dual-Studentin oder der Dual-Student eine benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts.

Im Praktikumsbericht soll die Dual-Studentin oder der Dual-Student eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Fragestellung auf der Grundlage des eigenen Unterrichts unter kontrollierbaren Bedingungen untersuchen. Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich an der vorbereitenden Veranstaltung und den Vorgaben durch die Lehrenden der Hochschule. Im Mittelpunkt stehen die Gestaltung von Unterricht und der Erwerb von Kompetenzen in der Schulpraxis.

Während des Schulpraktikums sammelt die Dual-Studentin oder der Dual-Student entsprechende Materialien. Das können zum Beispiel sein:

1. erweiterte Stundenvorbereitungen,
2. ein pädagogisches Tagebuch mit eingehenden Nachbesinnungen,
3. Verlaufsprotokolle zu Untersuchungen,
4. Verlaufsprotokolle von besonderen Stunden,
5. audio-visuelle Medienprotokolle und so weiter.

Der Bericht muss in seiner Form dem Standard wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen.

Anerkennung

Die oder der Lehrende des Begleitseminars bescheinigt, dass der Praktikumsbericht und die vorgelegten Unterrichtsvorbereitungen den gesetzten Anforderungen entsprechen.

Das Praktikum gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 dieser Praktikumsordnung als „nicht bestanden“, wenn der Praktikumsbericht nicht fristgerecht eingereicht wird. In diesem Fall muss ein neues Praktikum gemäß den Bestimmungen des § 8 dieser Praktikumsordnung abgeleistet werden. Ein nicht beständenes Schulpraktikum kann vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 dieser Praktikumsordnung wiederholt werden.

Praktikumsbescheinigung

Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Praxisstudien wird den Dual-Studierenden von der Ausbildungsschule und der Hochschule bescheinigt. Aus der Bescheinigung der Hochschule müssen Art und Umfang des Praktikums, das Thema des Praktikumsberichts und die Bescheinigung des Erfolgs hervorgehen. Außerdem müssen die dem Praktikum zugeordneten Lehrveranstaltungen ausgewiesen werden.

Die Ausbildungsschule bescheinigt die Einhaltung der Praktikumszeiten und die ordnungsgemäße sowie erfolgreiche Absolvierung.

Die entsprechenden Leistungspunkte für das Praktikum werden nach Vorlage der Bescheinigung der Schule durch das Biat vergeben.

Anlage 2
Berufsbildungspraktische Studien I (BBPS I) im Teilstudiengang Berufspädagogik
(Übersicht)

Studiengang: Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen <i>Teilstudiengang Berufspädagogik</i>	
Teilmodul	Berufsbildungspraktische Studien I (BP 1-3)
Leistungspunkte	3 LP
Voraussetzungen	Teilnahme an einer einführenden berufspädagogischen Veranstaltung und einer einführenden Veranstaltung der jeweiligen beruflichen Fachrichtung.
Workload	Präsenzstudium (Begleitseminar): 30 h Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h, im Einzelnen: Hospitationen: 30 h Unterricht: 14 h (4 h Durchführung + 10 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 16 h
Dauer	Die BBPS I dauern 4 Wochen und sind im Block während der Semesterferien zu absolvieren (In der Regel: 3 Wochen in der Ausbildungsschule und 1 Woche in einem außerschulischen Lernort).
Zeitpunkt der Durchführung	Die BBPS I sollten im 2. Semester absolviert werden.
Begleitseminar	Das obligatorische Begleitseminar zu den BBPS I ist dem Teilstudiengang Berufspädagogik zugeordnet. Zu den Inhalten des Begleitseminars zählen die Struktur des (beruflichen) Bildungssystems, Schulrechtsfragen, Verfahren zur Unterrichtsbeobachtung und -bewertung sowie die Planung, Durchführung und Reflexion der ersten eigenen Unterrichtsübungen.
Hospitationsumfang	Hospitationen sind im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden durchzuführen.
Eigener Unterricht	Jeweils mindestens 2 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung und im allgemeinbildenden Unterrichtsfach Wirtschaft/Politik.
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsgespräche beziehungsweise -besuche statt.

Prüfungsform	<p>Die Dual-Studentin oder der Dual-Student erbringt eine nicht benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts. Die Ausarbeitung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Titelblatt mit den Rahmendaten zum Praktikum (Name, Schule, Dauer, besuchtes Begleitseminar). 2. Eine tabellarische Übersicht über den zeitlichen Ablauf des BBPS I. 3. Eine kurze Beschreibung der Schule (Größe, Fachrichtungen, Schulformen, Einzugsgebiet etc.). 4. Die Dokumentation ausgewählter Hospitationen unter festgelegten Beobachtungsaspekten. 5. Die vollständige Dokumentation der eigenen Unterrichtsstunden (Planung, Umsetzung, Reflexion). Die Form dieses Berichtsteils soll durch die Erfahrungen im Praktikum gewählt werden und in Absprache mit den verantwortlichen Lehrkräften für die Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung festgelegt werden. 6. Eine Vertiefung über ein Thema zum Unterricht. In der Vertiefung soll die Dual-Studentin oder der Dual-Student eine fachdidaktische oder erziehungs- wissenschaftliche Fragestellung auf der Grundlage der entsprechenden Theorie und des praktisch Erlebten reflektieren. Die Dual-Studentin oder der Dual-Student sollte die Aktivitäten im Praktikum so einrichten, dass die gewählte Vertiefung angemessen berücksichtigt wird. Die Wahl des Themas sollte einen Bezug zu den bis dahin besuchten Studienveranstaltungen haben oder in Zusammenhang mit der gewählten berufswissenschaftlichen Arbeitsstudie im Modul MT 2 / ET 2 stehen.
Prüfungsablauf	<p>Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.</p>
Gestaltungshinweise	<p>In der ersten Phase der Berufsbildungspraktischen Studien sollen sich die Studierenden das Arbeitsfeld einer Lehrkraft erschließen. Im Rahmen von Erkundungen können zum Beispiel Konferenzen, Dienstbesprechungen, Elternabende, Sitzungen der Schülerversammlung, Ausbildergespräche, Ausbildungsbetriebe und auch außerschulische Lernorte besucht werden. Aus verschiedenen Blickwinkeln sollen die unterschiedlichen Schulformen des beruflichen Schulwesens, die konkrete Unterrichtsarbeit und das Verhalten von Schülergruppen beobachtet werden, um die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Einordnung von pädagogischen Prozessen zu fördern. Erste kooperative und eigene Unterrichtsübungen sollen unternommen werden, um die getroffene Berufswahlentscheidung zu reflektieren. Hierbei werden die Studierenden individuell betreut und beraten. Die Wahrnehmung des Spannungsfeldes zwischen theoretischen Vorüberlegungen zur Unterrichtsgestaltung und praktischer Umsetzung des geplanten Unterrichtes soll durch den Vergleich von wissenschaftlichen Erkenntnissen und erlebter Praxis entwickelt werden.</p>

Anlage 3
Berufsbildungspraktische Studien II (BBPS II) in den Teilstudiengängen
Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik und Metalltechnik (Übersicht)

Studiengang: Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen <i>Teilstudiengänge Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik und Metalltechnik</i>	
Teilmodul	Berufsbildungspraktische Studien II (ET 2-2 / MT 2-2)
Leistungspunkte	3 LP
Voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Berufsbildungspraktischen Studien I
Workload	Präsenzstudium (Begleitseminar): 30 h Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h, im Einzelnen: Hospitationen: 15 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 15 h
Dauer	In der Regel schulhalbjahrsbegleitend. Abweichungen sind hinsichtlich der unterschiedlichen Organisationsformen an den Lernorten möglich.
Zeitpunkt der Durchführung	Die berufsbildungspraktischen Studien BBPS II sollten im 3. Semester absolviert werden.
Begleitseminar	Das obligatorische Begleitseminar zu den BBPS II (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums) ist jeweils den Teilstudiengängen Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik und Metalltechnik zugeordnet.
Hospitationsumfang	Hospitationen sind im Umfang von mindestens 15 Unterrichtsstunden im Rahmen der gezielten Unterrichtsbegleitung durchzuführen.
Eigener Unterricht	Mindestens 10 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen einer oder mehrerer Unterrichtssequenzen.
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche beziehungsweise -gespräche statt.

Prüfungsform	<p>Die Dual-Studentin oder der Dual-Student erbringt eine benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts. Die Ausarbeitung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Titelblatt mit den Rahmendaten zum Praktikum (Name, Schule, Dauer, besuchtes Begleitseminar). 2. Eine tabellarische Übersicht über den zeitlichen Ablauf des BBPS II. 3. Eine schriftliche Praktikumsbescheinigung der Schule. 4. Eine kurze Beschreibung der Schule oder Einrichtung (Größe, Fachrichtungen, Schulformen, Aufgaben, Einzugsgebiet etc.). 5. Die vollständige Dokumentation der eigenen Unterrichtsstunden (Planung, Umsetzung, Reflexion). Die Form dieses Berichtsteils soll durch die Erfahrungen im Praktikum gewählt werden und in Absprache mit den verantwortlichen Lehrkräften für die Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung festgelegt werden. 6. Eine Ausarbeitung über ein Thema zu einer Unterrichtssequenz in der beruflichen Fachrichtung. In der Ausarbeitung soll die Studentin oder der Student eine fachdidaktische Fragestellung auf theoretischer Grundlage und der eigenen Unterrichtserlebnisse reflektieren. Das Thema sollte eng begrenzt sein und einen Bezug zum bisherigen Studium haben. Die Ausführung wird in Absprache mit den beteiligten Betreuern festgelegt. Die Ausarbeitung muss in ihrer Form dem Standard wissenschaftlicher Arbeit entsprechen.
Prüfungsablauf	<p>Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.</p>
Gestaltungshinweise	<p>In dieser Phase des Studiums setzen sich die Dual-Studierenden vertiefend mit der Planung, Umsetzung und Reflexion von Unterricht in der beruflichen Fachrichtung auseinander. Dies erfordert fundierte Kenntnisse der Facharbeit, der Technikinhalte, der zu gestaltenden Arbeit von Lehrkräften. Ausgehend von der Analyse der industriellen oder handwerklichen Facharbeit zielen die BBPS II auf eine berufswissenschaftlich fundierte Unterrichtsgestaltung ab.</p>

Anlage 4
Schulpraktische Studien (SPS) im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik (Übersicht)

Studiengang: Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen <i>Teilstudiengang Wirtschaft/Politik</i>	
Teilmodul	W4-1 im Modul Modul Gestaltung von Übergängen in Bildung und Arbeit
Leistungspunkte	3 LP
Voraussetzungen	Keine
Workload	Präsenzstudium (Übungen): 30 h Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h, im Einzelnen: Hospitationen: 20 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 10 h
Dauer	3 Wochen (15 Schultage), tägliche Anwesenheit in der Ausbildungsschule mindestens 3 Zeitstunden
Zeitpunkt der Durchführung	Das Praktikum wird im 2. oder 3. Semester im Rahmen des Dualen Masterstudienganges durchgeführt.
Begleitseminar	Planung und Praxis des Wirtschaft/Politik-Unterrichts (FD) (SPS)
Hospitationsumfang	mindestens 20 Unterrichtsstunden
Eigener Unterricht	mindestens 10 Unterrichtsstunden
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche beziehungsweise -gespräche statt
Prüfungsform	Erstellung einer Dokumentation der eigenen Unterrichtstätigkeit (Praktikumsbericht) sowie Bescheinigung der Schule
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	Das Praktikum stellt die konkrete Auseinandersetzung mit den Inhalten des Unterrichtsfaches Wirtschaft/Politik und die reflektierte methodisch-didaktische Konkretisierung in den Mittelpunkt.